

# RICHTLINIE

Zum Einsatz der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschüler/innen der Krankenhäuser im Lande Bremen in der Haus- und Gemeindepflege / Ambulante Pflege

## RAHMENBEDINGUNGEN:

1. Der Einsatz erfolgt ausschließlich in von der zuständigen Behörde genehmigten ambulanten Pflegeeinrichtungen.
2. Der Einsatz in der ambulanten Pflege findet im 2. bis 4. Semester der Ausbildung statt und umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen.
3. Der Zeitraum des Einsatzes wird von der jeweiligen Schulleitung geplant.
4. Die Vorbereitung auf den Einsatz erfolgt durch die Schule.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen (TvÖD, AVR), in dem Einsatz können die Schüler/innen höchstens an jedem 2. Wochenende zum Dienst geplant werden. Es werden Stundenachweise geführt, die vom Einsatzort mit Stempel abzuzeichnen sind.
6. Bei geteiltem Einsatz sind die Wegezeiten zwischen den Einsätzen als Arbeitszeit zu berechnen. Das Führen eines Berichtheftes, sowie der Praxisaufgabe wird zur Arbeitszeit gerechnet.
7. Die Schutzkleidung der Schüler/innen wird von dem Ausbildungsträger gestellt.
8. Berufshaftpflicht, Unfallversicherung sowie die Vergütung der Schüler/innen sind nicht von den ambulanten Diensten zu übernehmen.
9. Die Fachaufsicht liegt bei der Einsatzleitung des ambulanten Pflegeverbandes, die Dienstaufsicht bei der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule.
10. Die Anleitung erfolgt durch ausgebildete Praxisanleiter und ggf. auch dreijährig examiniertes Krankenpflegepersonal. Der Einsatz wird mit den Schüler/innen reflektiert.
11. Bei Arbeitsunfähigkeit sind die Schüler/innen verpflichtet, sich bei der Einsatzleitung und der Schule zu melden.
12. Krankmeldungen, Unpünktlichkeit oder etwaige sonstige Gelmäßigkeiten werden von der Einsatzstelle an die Schule gemeldet.
13. Die Schüler/innen unterliegen auch in der ambulanten Pflege der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
14. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Einsatzstellen und der Schule statt.
15. Die Lernziele für den Einsatz in der ambulanten Pflege werden von der Schule anliegend übersandt.

Überarbeitet und angepasst im Februar 2009 auf der Grundlage der Richtlinie der Schulleitungen der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen im Lande Bremen aus dem Jahr 2000